

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1920.) 3. Stück.

I n h a l t :

- N^o 8.* Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Juni 1920, betreffend Preisaufschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
- N^o 9.* Verordnung vom 15. Juni 1920, betreffend Gewährung von Gehaltsvorschüssen.
- Nachrichten.

N^o 8.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Preisaufschlag für das Kirchengesetz- und Verordnungsblatt.
Oldenburg, 1920 Juni 15.

Infolge einer weiteren Eingabe der Vereinigung Oldenburger Buchdruckereibesitzer hat der Oberkirchenrat sich damit einverstanden erklärt, daß der für das Gesetz- und Verordnungsblatt festgesetzte ursprüngliche Friedenspreis vom 1. Juni d. J. an um 1150 % erhöht ist.

Oldenburg, 1920 Juni 15.

Oberkirchenrat.
v. Finckh.

K u ft.

N^o. 9.

Verordnung, betreffend Gewährung von Gehaltsvorschüssen.

Oldenburg, 1920 Juni 15.

Auf Grund des Art. 113 des Kirchenverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1917, betreffend Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes, wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Den im Hauptamte beschäftigten Mitgliedern und den Beamten des Oberkirchenrates, den Pfarrern und den Assistenz-, Hilfs- und Vakanzpredigern werden monatliche Gehaltsvorschüsse nach folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Die Vorschüsse betragen für die Mitglieder des Oberkirchenrates, die Pfarrer und die Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger 500 *M*, für den Revisor des Oberkirchenrates 200 *M* und für den Registrator des Oberkirchenrates 400 *M* monatlich.

§ 3.

Die Vorschüsse werden vom 1. Mai 1920 ab bis auf weiteres gewährt und jeweils an dem Tage gezahlt, an dem das Gehalt für den einzelnen Monat fällig ist.

Die Zahlung der Vorschüsse für die Monate Mai und Juni erfolgt gleichzeitig mit der für den Monat Juli.

§ 4.

Die Annahme des Vorschusses hat die Wirkung, daß der Empfänger sich der nach Durchführung der beabsichtigten Besoldungsreform erfolgenden Umrechnung auf das Dienst-einkommen unterwirft.

§ 5.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst infolge freiwilligen Austritts, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, Todes des Vorschußempfängers, werden die geleisteten Vorschüsse auf die rückständigen Dienstbezüge angerechnet. Soweit diese zur Deckung der Vorschüsse nicht ausreichen, ist der Restbetrag bar zurückzuzahlen.

§ 6.

Die durch diese Verordnung erwachsenden Kosten werden getragen:

1. für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates, sowie für die Assistenzprediger von der Zentralkirchenkasse,
2. für die Pfarrer von der Zentralpfarrkasse,
3. für die Hilfs- und Vakanzprediger von den in den §§ 15 und 16 des Dienstehommengesetzes vom 4. Mai 1909 genannten Kassen.

Oldenburg, 1920 Juni 15.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

R u ft.

Nachrichten.

Der Pfarrer Wieckmann in Oldenburg, den die Gemeinde Oldenburg am 30. Mai 1920 zum Pfarrer daselbst gewählt hat, ist auf Grund des Art. 91 des Kirchenverfassungsgesetzes mit dem 1. Juni 1920 zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Oldenburg ernannt worden.

Am 13. Juni 1920 sind eingeführt worden:
 der Domprediger Buck aus Naumburg und
 der Pfarrer Biedemann in Oldenburg
 in das Pfarramt zu Oldenburg,
 der Pfarrer Volkens in Minjen in das Pfarr-
 amt zu Tade.

Das Tentamen pro licentia concionandi haben am
 17. Juni 1920 bestanden:
 cand. theol. Udo Duwe in Zeven,
 " " Karl Bamberger in Wilhelmshaven.

Nachdem der Geh. Kirchenrat Pfarrer Büschelberger
 in Zwischenahn und der Pfarrer Bultmann in Huntlosen
 auf ihr Ansuchen aus der theol. Prüfungskommission aus-
 geschieden sind, hat der Oberkirchenrat den Kirchenrat
 Wilkens in Hammelwarden und den Pfarrer Koch in
 Burhave zu Mitgliedern der theol. Prüfungskommission
 ernannt.

Der Organist Heinemann in Huntlosen ist für den
 verstorbenen Organisten Düser in Edewecht zum Mitgliede
 des Dienstgerichts für Kirchenbeamte ernannt worden, für
 den Fall, daß ein weltlicher Kirchenbeamter vor das Dienst-
 gericht gestellt werden sollte.

Der Landwirt Gerh. Westerholt in Seehausen (Alt-
 mark), früher Seefeld, hat der kirchlichen Armenpflege der
 Gemeinde Seefeld 500 M unter bestimmten Bedingungen
 zugewandt.

Die Reformationskollekte 1919 zum Besten des Gustav-
 Adolf-Vereins hat erbracht M 1741,01
 Dieser Betrag ist an den Vorstand des Hauptvereins
 der Gustav-Adolf-Stiftung abgeliefert worden.

Die zu Gunsten der Hungernden in Deutsch-Oesterreich veranstaltete Kirchenkollekte hat eingetragen . *M* 2662,81

Dieser Betrag ist an den Evangelischen Zentralverein für Innere Mission in Oesterreich, z. H. des Pfarrers Saquemar in Gallneukirchen abgeführt worden.

Die Kirchenkollekte am Weihnachtsfeste 1919 hat erbracht *M* 6018,77

Davon haben erhalten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. der evangelische Schulverein in Löningen | <i>M</i> 1400,— |
| 2. der Kirchenrat in Elisabethfehn für die Schuldentilgung | " 300,— |
| 3. der Kirchenrat in Neuenkirchen für die Schuldentilgung und Reparaturen an der Küsterei | " 500,— |
| 4. der Kapellenbauverein in Idafehn | " 100,— |
| 5. der Kapellenbauverein in Fladderlohausen | " 100,— |
| 6. die einheimische Diaspora | " 800,— |
| 7. der Oldenburgische Landesverein für Innere Mission | " 2818,77 |

Zusammen wie oben *M* 6018,77

Die vom Oberkirchenrat unter dem 24. Februar 1919 empfohlenen Kirchenkollekten haben erbracht:

1. für das Seemannslesezimmer in Nordenham *M* 1279,20
Der Betrag ist an den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission überwiesen worden.
2. für das Erziehungshaus to Hus . . . *M* 2192,12
Der Betrag ist an den Rechnungsführer, Herrn Rechnungsrat Paradies hierselbst überwiesen worden.
3. für die Anstalt Bethel b. Bielefeld . . . *M* 1622,46
Der Betrag ist dem Vorstand der Anstalt für Epileptische in Bethel, z. H. des Herrn Pastors D. von Bodelschwingh übersandt.

4. für die Ausländische Diaspora (Wynberg Blafte)	<i>M</i>	534,54
Hinzu Scheckkontozinsen	"	150,01
	<i>M</i>	684,55

Dieser Betrag ist mit den in den Jahren 1914—1918 ein-
gesammelten Beträgen einschl. Zinsen . . . *M* 1795,19

zusammen *M* 2479,74

an das Landeskonsistorium in Hannover zur weiteren Ver-
anlassung überwiesen worden.

5. für die weibliche Jugendpflege *M* 329,48
Der Betrag ist dem Evangelischen Verband zur Pflege der
weiblichen Jugend Deutschlands in Berlin-Dahlem übersandt.

Die für die vertriebenen Rückwanderer abgehaltene
Kirchenkollekte im Jahre 1919 hat erbracht . *M* 1710,52

Dieser Betrag ist wie folgt verteilt:

1. an die Rückwandererhilfe in Oldenburg,
z. H. des Herrn Landrat a. D. Dugend,
hier *M* 1000,—
2. an die Rückwandererhilfe E. B. Berlin
W. 50 " 710,52

Zusammen wie oben *M* 1710,52

Die am Totensonntage 1919 für die Hinterbliebenen
der im Kriege Gefallenen abgehaltene Kirchenkollekte hat
erbracht 6223,89 *M*.

Der Betrag ist an den Verein vom Roten Kreuz,
Abt. III, als Landesauschuß der Nationalstiftung abge-
führt worden.

Die Kirchenkollekte zu Gunsten der Notleidenden in
Mariensiel hat eingebracht *M* 13516,62.

Der Betrag ist an den Unterstützungsausschuß für die
Hilfsbedürftigen in Mariensiel abgeführt worden.

Aus kirchlichen Sammlungen im Jahre 1919 sind für verschiedene Zwecke beim Oberkirchenrate eingesandt *M* 779,11

Dieser Betrag ist bestimmungsgemäß wie folgt verteilt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | an das Rote Kreuz hierf. für Kriegsblinde | <i>M</i> 78,26 |
| 2. | an den Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung für den Exulantenfonds | " 329,69 |
| | Reformationskollekte | " 5,15 |
| 3. | an den Hilfsbund für die Elsaß-Lothringer im Reich, Ortsgruppe Oldenburg, z. H. von Frä. Johanne Gissel, hierf. | " 186,07 |
| 4. | an den Landesverein für Innere Mission | " 83,— |
| | und für das Marineheim Ahlhorn | " 24,— |
| 5. | an das Evangelische Krankenhaus hierf. | " 36,— |
| 6. | an das Elisabethstift hierf. | " 36,94 |

Zusammen wie oben *M* 779,11